

# Sonderrundschreiben

05.06.2020

## HVM-News

„MGV-Schutzschirm“

rückwirkend zum 01.01.2020

**Wichtige Informationen  
zur Honorarverteilung**

## Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes der KVS rückwirkend zum 01.01.2020

Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Pandemie hatte der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen zur Einführung eines finanziellen Schutzschirms für Vertragsärzte in den regionalen Honorarverteilungsmaßstab neu geschaffen. Er verfolgt dabei das Ziel, vertragsärztliche Leistungserbringer nicht nur in der aktuellen Corona-Pandemie, sondern auch künftig in Folge einer Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses vor Umsatzminderungen, die den Bestand der Praxis gefährden, zu schützen.

Auf der Basis dieser neuen gesetzlichen Grundlage (§ 87b Absatz 2a SGB V) hat die Vertreterversammlung in ihrer Sitzung am **03.06.2020** nun die Einführung einer neuen Anlage 8 als „Krisenfall-HVM“ in den Honorarverteilungsmaßstab der KV Saarland rückwirkend zum 01.01.2020 beschlossen. Das Benehmen mit den Krankenkassen zum neuen HVM ist ebenfalls bereits hergestellt.

Die HVM-Neuregelungen stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

### ► Wann findet der „Krisenfall-HVM“ Anwendung?

Der Krisenfall-HVM findet in den Abrechnungsquartalen Anwendung, in denen

- a) eine Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder ein anderes Großschadensereignis offiziell ausgerufen bzw. erklärt ist (z.B. durch die WHO oder zuständige Ministerien des Bundes oder des Landes)

### UND

- b) die Vertreterversammlung der KV Saarland die Anwendung der Anlage 8 (d.h. des Krisenfall-HVM) beschlossen hat.

Unter Berücksichtigung dieser Regelung hat die Vertreterversammlung die Anwendung des „Krisenfall-HVM“ in der aktuellen Corona-Krise zunächst nur für das erste und zweite Quartal 2020 beschlossen. Ob die Anwendung des „Krisenfall-HVM“ ab dem dritten Quartal 2020 fortgeführt wird, ist von der weiteren allgemeinen Entwicklung der Corona-Krise abhängig. Die Vertreterversammlung der KV Saarland wird darüber in ihrer Sitzung im September 2020 entscheiden.

### ► Wie funktioniert der neue MGV-Schutzschirm?

Um im Krisenfall sicherzustellen, dass vertragsärztliche Leistungserbringer trotz einer reduzierten Patienteninanspruchnahme ihren vertragsärztlichen Versorgungsauftrag weiterhin erfüllen können, wird im Rahmen der Honorarberechnung für Leistungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) je Quartal und Praxis ein **SOLL-HONORAR** ermittelt. Die normalerweise geltenden HVM-Vorgaben finden damit in den Krisenquartalen keine Anwendung.

Das **SOLL-HONORAR** orientiert sich im Wesentlichen an dem MGV-Honorar der Praxis im jeweiligen Vorjahresquartal und wird unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Leistungsanforderungen vergütet.

Das **Soll-Honorar** wird im Einzelnen wie folgt gebildet:

- Ausgangsbasis ist das zuerkannte **Praxisbudget** für das aktuelle Quartal bzw. für Fachgruppen ohne Praxisbudget das zuerkannte Honorarkontingent des Vorjahresquartals
- + Zuschlag für **abgestaffelte Vergütung** auf Grundlage des Vorjahresquartals
  - + Zuschlag für **übrige MGV-Leistungen** (z.B. Labor, Notfalldienst, Kostenpauschalen, etc.) auf Grundlage des Vorjahresquartals
  - + zuerkannte **Praxisbudgetanpassungen** im Vorjahresquartal
  - + zuerkannte Beträge für **Ausgleichsregelung** im Vorjahresquartal
  - Praxisbezogene **Bereinigungsbeträge** (z.B. TSVG, HZV, ASV)

Bei der Ermittlung des Soll-Honorars werden folgende weitere Aspekte berücksichtigt:

- Das Soll-Honorar wird ab dem zweiten Quartal 2020 an die Auswirkungen des neuen EBM angepasst.
- Das im Soll-Honorar einkalkulierte Praxisbudget kann für Neupraxen bzw. für Praxen, deren Kooperationsstatus sich im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresquartal geändert hat, nicht nach der üblicherweise geltenden „Übergangsregelung“ (d.h. aktuelle Anforderung x Quote des Vorjahresquartals) errechnet werden. Für diese Praxen wird daher das in das Soll-Honorar einzubeziehende Praxisbudget auf der Basis der jeweiligen Vorgängerpraxis kalkuliert bzw. korrigiert. Die Weiteren Bestandteile des Soll-Honorars werden ebenfalls auf Basis des Praxisbudgets kalkuliert.
- In versorgungsbereichsübergreifenden Praxen (Hausarzt/Facharzt) wird das jeweilige Soll-Honorar je Versorgungsbereich ermittelt.

Da die Summe aller Soll-Honorare eines Versorgungsbereichs nicht mit der Höhe der jeweils aktuell verfügbaren MGV übereinstimmt, müssen die Soll-Honorare an die aktuellen Finanzmittel angepasst werden. Daher wird eine **Vergütungsquote für Soll-Honorare** aus der Relation der Summe aller Soll-Honorare und den aktuellen Finanzmitteln gebildet. Das Soll-Honorar einer Praxis wird mit dieser Quote multipliziert und ergibt somit das aktuelle MGV-Honorar der Praxis.

### ► Was passiert bei Leistungssteigerungen trotz Corona-Krise?

Fordert eine Praxis im Vergleich zum Vorjahresquartal trotz Krise mehr MGV-Leistungen an, so werden die Leistungssteigerungen zusätzlich zum Soll-Honorar mit der versorgungsbereichsspezifischen Quote für abgestaffelte Vergütung des jeweiligen Vorjahresquartals vergütet.

Die rückwirkend zum 01.01.2020 und 01.04.2020 gültigen HVM-Fassungen finden Sie wie gewohnt auf unserer Homepage [www.kvsaarland.de](http://www.kvsaarland.de)

Bei Fragen zum HVM stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernats Vergütung gern zur Verfügung:

☎ 0681-998370

[honorar@kvsaarland.de](mailto:honorar@kvsaarland.de)